

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des/der

geb. am 2003 in Khasawjurt / Russische
Föderation

AZR-Nummer(n): 150129028024

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 05.2017 (Az.: 5869440-160) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

Begründung:

Der Antragsteller, russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 5869440-160 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.2017 abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Eine gegen diese Entscheidung eingereichte Klage wurde mit Urteil des VG Göttingen vom 21.05.2019, Az. 4 A 30/18, abgewiesen. Die Entscheidung vom 10.05.2017 hat Rechtskraft erlangt.

Am 09.07.2019 stellte der Ausländer durch seine gesetzlichen Vertreter einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte schriftlich am 09.07.2019.

Der Folgeantrag wurde damit begründet, dass dem Vater des Antragstellers die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Mit Verpflichtungsbescheid vom 06.2019 (Az.: 5869440-160) wurde dem Vater des Antragstellers nach entsprechendem Urteil des VG Göttingen vom 21.05.2019, Az. 4 A 30/18, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Gemäß § 26 Abs. 5 AsylG können Familienangehörige eines international Schutzberechtigten als Flüchtling anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 26 AsylG erfüllen.

Familienangehörige im Sinne des § 26 AsylG sind, der Ehegatte oder Lebenspartner (§ 26 Abs. 1 AsylG), die minderjährigen ledigen Kinder (§ 26 Abs. 2 AsylG), die Eltern oder ein sonstiger Erwachsener im Sinne des Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 2011/95/EU (§ 26 Abs. 3 S. 1 AsylG) oder die minderjährigen ledigen Geschwister (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG).

Der Antragsteller ist der Sohn des Stammberechtigten [REDACTED] (Aktenzeichen 5869440-160).

Die Anerkennung als Flüchtling des Stammberechtigten ist unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Weiterhin müssen gemäß § 26 Abs. 2 AsylG die Kinder eines Stammberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig und ledig sein.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG wird einem Familienangehörigen eines Asylberechtigten Familienasyl gewährt. Das bedeutet, der Familienangehörige erhält einen abgeleiteten und damit gleichwertigen Schutz. Demzufolge wird dem Familienangehörigen die Asylberechtigung anerkannt, vorausgesetzt der Stammberechtigte ist bereits Asylberechtigter. Vorliegend ist jedoch der Stammberechtigte nicht als Asylberechtigter anerkannt worden. Somit ist für den Antragsteller die Asylberechtigung abzulehnen, da kein gleichwertiger Schutz abgeleitet werden kann.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die mit Bescheid vom [REDACTED].05.2017 (Az.: 5869440-160) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[REDACTED]



[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen

Berliner Str. 5
37073 Göttingen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).